

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

86 (25.9.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 86

Karlsruhe, den 25. September

1951

Inhalts-Verzeichnis

793-801

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 793 Besetzungsschäden
794 Bp-Ergänzungsbestimmungen zu den Laufbahnvorschriften; hier: Änderung der Ausbildungszeiten für Betriebswarte (Bp)
795 Bestimmungen über die Verpachtung landwirtschaftlich oder gärtnerisch zu nutzender Grundstücke; h i Einzug des Pachtzinses
796 Neuregelung der Rechtsverhältnisse der bisherigen Wartestandsbeamten der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen
797 Öffnung der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes

III. Betrieb und Fahrplan

- 798 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung des Betriebsbuches

IV. Verkehr

- 799 Zusammenlegbare Ladekörbe im Expresgutverkehr

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 800 Fundsachen-Versteigerung
801 Geräte; hier: Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942 — Dr Nr 222 48 —

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

793 Besetzungsschäden 11 F 6 Rabes (ABl 86. 25. 9. 51.)

Gegenwärtig führen die französischen Streitkräfte in Deutschland große Herbstmanöver durch. Die dadurch erhöhte Beanspruchung der Eisenbahnbeförderungsmittel und -anlagen bringt erfahrungsgemäß auch eine verstärkte Zahl an Personen- und Sachschäden mit sich. Alle Dienststellen werden deshalb ersucht, besonders jetzt darauf zu achten, daß alle Schäden erfaßt werden. Die schuldige Militäreinheit ist unbedingt festzustellen und zur Anerkennung des Schadens aufzufordern. Sollten sich dabei Schwierigkeiten ergeben, so können der örtlich zuständige Commissaire Militaire oder die französische Gendarmerie herbeigerufen werden.

Entstehen durch nebensächliche und oberflächliche Bearbeitung Einnahmeausfälle, sehen wir uns genötigt, die verantwortlichen Bediensteten zum Schadenersatz heranzuziehen.

Wir geben in kurzen Zügen nochmals die wichtigsten Bestimmungen bekannt.

Die Schäden werden in zwei Gruppen unterschieden:

- 1) Schäden, die durch Besatzungsangehörige im Zusammenhang mit einem Beförderungs- oder Frachtvertrag entstehen und
- 2) alle anderen Schäden, die durch Besatzungsangehörige verursacht werden (z B Schrankenbeschädigungen usw).

Zu Ziffer 1)

Die Schäden sind gemäß § 21 der „Richtlinien zur Erfassung und Abrechnung der Leistungen für die französische Besatzung“ vom 1. 9. 1950 zu behandeln. Die dort genannten Anhänge zur franz AV I und II (Vorläufige Abfertigungsvorschrift für den französischen Besatzungsverkehr) sind mit den E-Vbl 1950/388/24 und 424/24/51 bekanntgegeben worden. Die Verfügung ED K 8 A Vt 19 Tmb vom 6. 9. 1951 bringt hierzu noch eine Ergänzung.

Nachrichtlich vermerken wir, daß die Schadenersatzbeträge nicht wie bei Schäden zu Ziff 2) bei den Landesentschädigungsgerichten angemeldet, sondern unmittelbar durch die französische Militärverwaltung erstattet werden. Der franz Verbindungsoffizier der DTMVF teilte mit, daß eingehende Rechnungen für derartige Besetzungsschäden oft nur deshalb abgelehnt werden müssen, weil die Tatbestandsaufnahmen nicht durch den Transportführer anerkannt sind.

Zu Ziffer 2)

Die Schäden werden durch die ED bei den zuständigen Landesentschädigungsgerichten angemeldet. Die Unterlagen hierzu liefern die Ämter und Dienststellen. In den ABIVerf 38/1949 und 299/1951 wurden die von den Ämtern und Dienststellen zu beachtenden Bestimmungen bekanntgegeben. Ergänzende Anordnungen für die Ämter ergingen mit den Verfügungen ED K 12 F 16 Rhes vom 27. 12. 1950 und 10. 1. 1951.

Die Ämter werden gebeten, die Unterlagen für die Schäden der Manöverzeit vom 17. 9. 1951 bis 6. 10. 1951 zwecks Anmeldung bei den Landesentschädigungsgerichten bis 20. 10. 1951 gesammelt vorzulegen.

794 Bp-Ergänzungsbestimmungen zu den Laufbahnvorschriften; hier: Änderung der Ausbildungszeiten für Betriebswarte (Bp)

3 H P 42 Pol 7 (Bp) (ABl 86. 25. 9. 51.)

Die Ausbildungszeiten für Betriebswarte (Bp) gem ABIVerf 539/1949 Abschn B. Ziff 3, haben sich wie folgt geändert:

Bahnbewachungs-, Weichen- und Stellwerksdienst	1 Woche
Rangierdienst	1 „
Bahnhofschaftnerdienst an der Bahnsteigsperre	1 „
Zugbegleitdienst bei Güterzügen (auch Leig)	1 „
Zugbegleitdienst bei Personen- u Schnellzügen unter Berücksichtigung der Dienstgeschäfte des Fahrladeschaffners	1 „
Lade- und Abfertigungsdienst bei einer Gepäckabfertigung	1 „
Lade- und Abfertigungsdienst bei einer Güterabfertigung (einschl Ladestraße)	1 „
Zugabfertigungsdienst	1 „
Fahrkartenausgabe	1/2 Monat
Telegrafien- und Fernsprechdienst	1 „
Äußerer Bahnhofsdienst bei der Fahrdienstleitung	4 Monate
Sonstiger Bahnhofsdienst	1 Monat
Bp-Schule	1 1/2 Monate

Zusammen Ausbildungszeit: 10 Monate

Von der in den Befähigungsvorschriften Gruppe 3 b vorgesehenen 7-monatigen Beschäftigung im sonstigen Bahnhofsdienst gelten 6 Monate als durch die bisherige mindestens 1jährige Verwendung im Bp-Dienst abgeleistet.

Die Ausbildung zum RBwart (Bp) ist damit der 10monatigen laufbahnmäßigen Normalausbildung zum RBwart angepaßt.

Unter Abschnitt B der ABIVerf 539/1949 ist die Ziff 3 unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

795 Bestimmungen über die Verpachtung landwirtschaftlich oder gärtnerisch zu nutzender Grundstücke; h i Einzug des Pachtzinses

14 Fg 2 Lmn (ABl 86. 25. 9. 51.)

Vorgang: ABl 107 (Verf 1133/50) vom 19. 12. 1950
 Amtsblattverfügung 1133/50 wird dahingehend ergänzt, daß der Jahrespachtzins, sofern er im Einzelfall den Betrag von 10.— DM übersteigt, ab sofort in zwei Raten erhoben werden kann.

Die 1. Rate mit 10.— DM ist am 1. 4. des Jahres, die 2. Rate (Restbetrag) am 1. 7. des Jahres einzuziehen.

Bei § 16 der DV 240 — Landverpachtungsvorschriften — ist auf diese ABIVerf hinzuweisen.

796 Neuregelung der Rechtsverhältnisse der bisherigen Wartestandsbeamten der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen

3 A P 25 (ABl 86. 25. 9. 51.)

Vorgang: Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes, sowie Verf GD vom 29. 6. 1951 — 3.303 Par/123 —

Durch Inkrafttreten des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes (Bundesgesetzblatt 22/1951) verliert der EVR-Beschluß vom 2. 5. 1949 (veröffentlicht mit ABIVerf 533/1949) seine Gültigkeit. Das bisherige Wartestandsverhältnis der Wartestandsbeamten der BV SWDE gilt mit Ablauf des 31. 3. 1951 als beendet. Ab 1. 4. 1951 gelten für diesen Personenkreis ausschließlich die Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes.

Die bisherigen Wartestandsbeamten werden von vorstehender Neuregelung der Rechtsverhältnisse einzeln durch die ED verständigt.

797 Öffnung der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes

4 H P 47 Pol 12 a (ABl 86. 25. 9. 51.)

Vorgang: Verf GDE Speyer 3.304 Pol 12/3 vom 3. 9. 1951

Wir sind mit obiger Verf ermächtigt worden, für das Jahr 1951 eine geringe Anzahl von Nachwuchskräften für den gehobenen technischen Dienst (ausgen vermessungstechnische Fachrichtung) einzuberufen. Es sollen nur Bewerber mit besten Eigenschaften und guten Zeugnissen berücksichtigt werden.

Als oberste Lebensaltersgrenze für die Zulassung der Anwärter wird in Angleichung an die Regelung bei der HVB Offenbach/Main das 32. Lebensjahr festgesetzt. Ausnahmen sind bis zu 35 Jahren zulässig, z B bei Schwerbeschädigten, ehemaligen Kriegsteilnehmern oder in besonders gelagerten Fällen.

Wegen der Einstellungsbedingungen (schulische und fachliche Vorbildung) verweisen wir auf Amtsblatt-Verf 738/1950, Abschn A u D.

Die Bewerbungen müssen spätestens am 31. 10. 1951 der ED Karlsruhe vorliegen. Bewerbungen von Bediensteten sind auf dem Dienstweg ebenfalls bis spätestens 31. 10. 1951 (Eingang bei der ED) vorzulegen.

Frist!

III. Betrieb und Fahrplan

798 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung des Betriebsbuches

31 B 51 Büz (ABl 86. 25. 9. 51.)

Vorgang: ABIVerf 433/1951

Mit der vorgenannten Amtsblattverfügung sind verschiedene Änderungen in der Führung des Betriebsbuches bekanntgegeben worden. Die die Vordrucke betreffenden Änderungen werden nach Aufbrauch des derzeitigen Vorrats in den künftig zu liefernden Vordrucken bereits durchgeführt sein und zwar:

1. Die Abschnitte E 3 und E 4 führen dann folgende Bezeichnung:

E 3: Beginnende Regelzüge, Regelzüge

mit planmäßigem Wagenaustausch.

E 4: Beginnende Sonderzüge, Sonderzüge

mit Wagenaustausch und Regelzüge

mit außerplanmäßigem Wagenaustausch.

2. Der bisherige Abschnitt G 3 — Auf dem Bahnhof entstandene Verspätungen der Regelzüge und Sonderzüge mit Halt, die nicht mit Wagenaustausch behandelt worden sind — entfällt.

3. Der bisherige Abschnitt G 4 — Zugzahl und Verspätungen auf der Meldestrecke — wird Abschnitt G 3 und der bisherige Abschnitt G 5 — Verschiedene Betriebsangaben — wird Abschnitt G 4.

Im Abschnitt VII a § 1 der VBL ist auf diese ABIVerf hinzuweisen.

IV. Verkehr

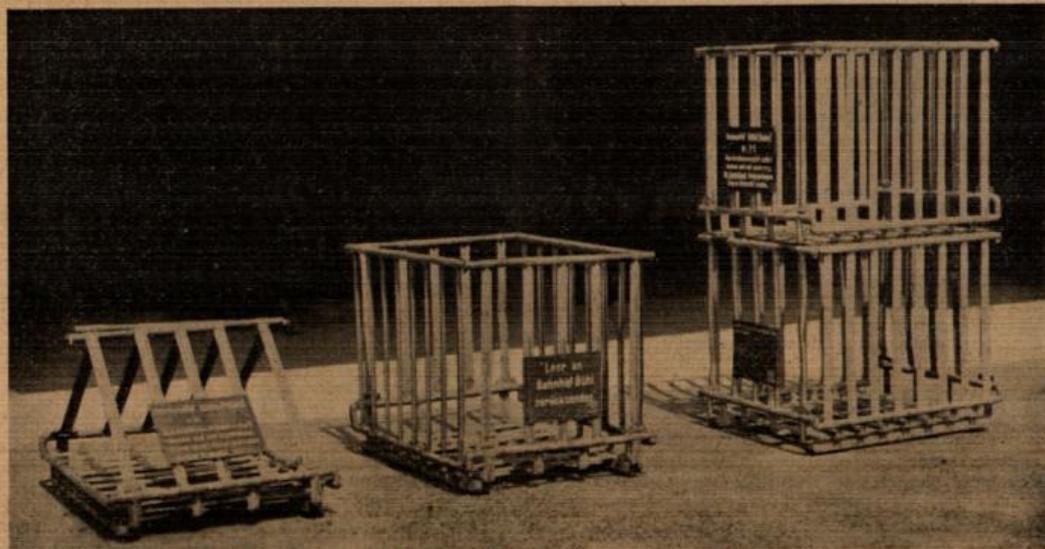
799 Zusammenlegbare Ladekörbe im Expressgutverkehr

7 V 4 Vgb (ABl 86. 25. 9. 51.)

1. Allgemeines

Beim Bahnhof Bühl (Baden) und bei einigen anderen Obstversandbahnhöfen unseres Bezirkes wurden schon im vergangenen Jahr zusammenlegbare Ladekörbe neben solchen alter Karlsruher Bauart (nicht zusammenlegbar) im Expressgutverkehr beim Obstversand eingesetzt. Sie haben sich auch in diesem Jahr bewährt.

2. Bauart und technische Ausgestaltung der Ladekörbe



Der zusammenlegbare Ladekorb zur Zusammenfassung kleiner Expressgutstücke

Die zusammenlegbaren Ladekörbe sind 800 mm lang, 620 mm breit, 650 mm hoch und wiegen 29 kg. Die Wände und der Boden bestehen aus Blechstreifen, die Rahmen aus Stahlrohr. Am Boden befinden sich Rollwalzen, so daß die Ladekörbe leicht fortbewegt werden können. Um in den Gepäckwagen der Züge Platz zu sparen, können die Ladekörbe in beladenem Zustand aufeinandergestellt und bei der leeren Rückbeförderung an die Heimatbahnhöfe zusammengelegt werden. Die Tragfähigkeit eines Ladekorbes beträgt 100 kg. An den Ladekörben ist ein Schild mit der Bezeichnung des Heimatbahnhofs angebracht.

3. Zweck und Verwendungsmöglichkeit der zusammenlegbaren Ladekörbe

Die zusammenlegbaren Ladekörbe dienen nicht etwa als Verpackungsmittel, sondern lediglich zur Zusammenfassung mehrerer kleiner, gleichartiger Expresgutstücke. Durch die Verwendung der zusammenlegbaren Ladekörbe ist es den Obstversendern möglich, mehrere mit Obst gefüllte Spankörbchen der handelsüblichen Größen (35 kleine oder 9 große) zu einer Sendung an einen Empfänger zusammenzufassen. Der Absender hat bei diesem Versandgeschäft folgende Vorteile:

- Für jeden gefüllten Ladekorb ist nur eine Expresgutkarte notwendig.
- Es ist nur die Bezeichnung der obersten Schicht der Spankörbchen erforderlich, d. h. höchstens 3 oder 4 Bezeichnungen für den Gesamthalt jedes Ladekorbes.
- Durch die Zusammenfassung der Güter in einem Ladekorb werden Gutbeschädigungen und Verluste von Einzelstücken weitgehend vermieden.
- Es ist durch die Bauart der zusammenlegbaren Ladekörbe gewährleistet, daß das Obst in frischem Zustand bei den Empfangsbahnhöfen ankommt.

Wenn mithin die zusammenlegbaren Ladekörbe den Versendern mietweise überlassen und von diesen als sogenannte Ortskörbe an einen Empfänger aufgeliefert werden, ist je Ladekorb 1.— DM Gebühr zu erheben und auf der Expresgutkarte zu verrechnen. Demgegenüber sind für Ladekörbe, die zur Zusammenfassung der Sendungen an mehrere Empfänger oder nach verschiedenen Bestimmungsbahnhöfen benutzt werden, keine Gebühren zu erheben.

Die zusammenlegbaren Ladekörbe können aber auch als sogenannte Zuckkörbe (bunte Füllung zur raschen Verladung auf dem Versand- oder Umladebahnhof) oder als Richtungskörbe (Füllung für einen Richtpunkt zur schnellen Ver- und Umladung) eingesetzt werden.

Auch in diesen Fällen sind keine Gebühren zu erheben, da die Ladekörbe lediglich eisenbahnseitigen ladedienstlichen Zwecken dienen.

In gleicher Weise wie beim Obstversand, können die Ladekörbe auch im übrigen Expresgutverkehr verwendet werden, wenn in gewissen Verkehrsbeziehungen genügend geeignete Expresgutstücke aufkommen.

Die bereits im Gebrauch befindlichen zusammenlegbaren Ladekörbe werden noch im Laufe dieses Jahres durch Neulieferungen entsprechend vermehrt, so daß es nunmehr möglich sein wird, solche Ladekörbe, neben dem Bf Bühl (Baden), auch noch bei anderen Bahnhöfen des Bezirks zu beheimen.

Alle Bahnhöfe (Gepäck- und Expresgutabfertigungen) bei denen zusammenlegbare Ladekörbe entweder im Obstverkehr oder im übrigen Expresgutverkehr nutzbringend eingesetzt werden können, melden dem zuständigen EVA bis zum 6. 10. 1951 wieviel solcher Ladekörbe

- für den alljährlichen Obstversand und
 - für den übrigen Expresgutverkehr
- benötigt werden. In den Meldungen ist gleichzeitig der Bestand an Ladekörben alter Karlsruher Bauart (nicht zusammenlegbar) anzugeben. Fehlanzeige (für alle Angaben) ist nicht erforderlich.

Die EVA werden ersucht, die Meldungen der Dienststellen in einer Liste zusammenzufassen und diese bis spätestens 15. 10. 1951 unserem Verkehrsbüro vorzulegen.

Die im vergangenen Jahr dem Bahnhof Bühl (Baden) zugeteilten zusammenlegbaren Ladekörbe müssen überholt und neu beschriftet werden. Es ist deshalb notwendig, daß die noch bei anderen Dienststellen des Bezirks vorhandenen zusammenlegbaren Ladekörbe alsbald an den Bahnhof Bühl (Baden) zurückgesandt werden.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

800 Fundsachen-Versteigerung

24 V 40 (ABI 86. 25. 9. 51.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am 4. und 11. Oktober 1951, von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter, gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhren, Brillen, Damen- und Herrenfahräder, Damen- und Herrenmäntel (Übergangsmäntel), Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenhandtaschen, Eheringe (8 und 14 Karat), Einkaufstaschen, Geldbeutel, Handschuhe, Halstücher, Kindermäntel, Kinder- und Kindersportwagen, Leiterwagen mit etwa 5 Ztr Tragkraft, Mützen, Photo Kameras, „Agfa und Bilora-Box“, 6/9 cm, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Ski (Größe 190 und 195 cm), Steppdecken, Taschenmesser, Taschenuhren, Wäschtruhe und vieles andere.

801 Geräte; hier: Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942 — Dr Nr 222 48 — 24 St 23 Zg (ABI 86. 25. 9. 51.)

Wir haben Geräte-Nr'n für eine Anzahl Geräte für ärztliche Hilfe und Sanitätsdienste festgelegt. Die Nummern teilen wir nachstehend vorläufig mit. Für das Geräteverzeichnis werden wir sobald wie möglich ein Deckblatt herausbringen

Seite 58:

Geräte-Nr	Bezeichnung	Einkaufsstelle
823.26	Bistouri, einklingig	ED
823.27	Blutdruckmeßapparate (in Tasche)	"
823.28	Glasbehälter mit Deckel, für Watte und Mull	"
823.29	Hörröhre (Holz)	"
823.30	ärztliche Instrumente, verchromt, Skalpelle, bauchig mit Schutzhülle	"
823.31	elektr Instrumentenkocher	"
823.32	Kästen für Deckgläser u Objektträger	"
823.33	Koffer mit ärztlicher Ausrüstung	"
823.34	Nagelreiniger	"
823.35	Objektträger	"
823.36	Ohr-Watteträger	"
823.37	Otoskope mit Stabbatterie u 2 Trichtern (zum Ohrenspiegeln)	"
823.38	Reflexhämmer	"
823.39	Schnepper zur Blutentnahme	"
823.40	Sehprüfgeräte	"
823.41	Senkungsapparate mit Pipetten nach Westergreen-Katz	"
823.42	Spirituslampen für ärztliche Zwecke	"
823.43	Stethoskope	"
823.44	Strauß'sche Kanülen zur Blutentnahme	"
823.45	Wundhaken	"
823.46	Hohlsonden	"

Ferner ist im Geräteverzeichnis nachzutragen:

Seite 72 (unten):

In Spalte 1 und 2: „838.43“

" " 3: „Ständer für Blutsenkungsröhrchen, Reagenzgläser usw“

" " 4: „ED“

Seite 75:

In Spalte 1 und 2 die Geräte-Nr.: „843.52“

" " 3: „Instrumententische“

" " 4: „ED“

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 86. 25. 9. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteher des Bw Heilbronn Klasse 1 a — Pr A 4 —	sofort	—	1.10.1951	Es können sich nur Bewerber aus Südwürttemberg bewerben.
Die Vorsteherstelle des Bfs 3. Klasse Kork (B 8-Rate) — 3 H/P 41 —	sofort	5 Zimmer nebst Zubehör, 192 qm Hausgarten	5.10.1951	
Schrankenwärterposten 10 a bei der Bm Hausach — EBA Offenburg — — 3 H P 43 —	15.10.1951	Bahneigene Mietwohnung 2 Zimmer 1 Küche, 250 qm Garten	10.10.1951	Familienbeihilfe muß gestellt werden.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Mühlen bei Horb — EBATübingen — — 3 H P 43 —	1.10.1951	Wohnung: 3 Zimmer, 3 Kammern. 693 qm Hausgarten	1.10.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Mössingen — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung ist nicht vorhanden	1.10.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Ladeschaffnerposten beim Bf Rhein- felden/Bd — EVA Freiburg/Brsg — — 3 H P 46 —	sofort	—	15.10.1951	
Techn A 7-Rate — Hochbau — beim EBA Calw — 4 H P 47 —	sofort	Bahneigene Mietwohnung (4 Zimmer, Küche und Zubehör) vorhanden	5.10.1951	
Bautechnischer A 6-Dienstposten (Baustoffprüfstelle Kornwestheim) beim Brückenbüro der ED Stuttgart — 4 H P 47 —	sofort	—	6.10.1951	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.
Techn A 6-Rate Ts 4 beim Signalbüro der ED Karlsruhe — Signal- und Schrankenanlagen — — 4 H P 47 —	sofort	— nische über die mechanischen und elektrischen Stellwerke und Schrankenanlagen besitzen und mehrjährige Außendiensttätigkeit auf einer A-Rate nachweisen.	10.10.1951	Bewerber müssen umfassende Kenntnisse über die mechanischen und elektrischen Stellwerke und Schrankenanlagen besitzen und mehrjährige Außendiensttätigkeit auf einer A-Rate nachweisen.
Signalwerkmeisterposten bei der Sigm Offenburg (Dienstbezirk Ap- penweier) — 4 H P 49 —	sofort	—	5.10.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Von Eisenbahnern - für Eisenbahner

wurden das Eisenbahn-Sozialwerk und die anderen betrieblichen Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn geschaffen.

Das Eisenbahn-Sozialwerk erfüllt seine Aufgaben in folgenden Abteilungen:

Bezirksfürsorgen • Betriebsküchen und Kantinen • Heime • Kulturelle Betreuung
Chöre und Kapellen • Alkoholfreie Getränke • In diesem Zusammenhang
ist auch die milde Stiftung »Eisenbahn-Waisenhorte« zu erwähnen.

Anerkannte betriebliche Sozialeinrichtungen der Deutschen Bundesbahn sind ferner:

Deutsche Reichsbahn-Sterbekasse • Versicherungsverein Deutscher Eisenbahnbediensteten
Eisenbahn-Landwirtschaft und Tierschadenskasse • Eisenbahn-Hausbrandversorgung
Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen • Arbeitsgemeinschaft der Eisenbahn-Sportvereine
Eisenbahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren • Eisenbahn-Siedlungsgesellschaften

WOHL GEBORGEN - FREI VON SORGEN!

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe